

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00743 vom 2. Dezember 2004**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00743](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00743)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00743 du 2 décembre 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00743 del 2 dicembre 2004

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetz es

über die Invalidenversicherung [IVG ] ).

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen ). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditäts grad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder

aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisions rechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4).

Umfasste die letztmalige materielle Beurteilung indessen nicht denselben anspruchserheblichen Aspekt, mit dessen Veränderung die Revision begründet wird, gilt der nächstfrühere Entscheid mit entsprechenden Feststellungen als Vergleichsbasis (Urteil des Bundesgerichts 9C\_899/2009 vom 26. März 2010 E. 2.1). 2.

2.1

Die IV-Stelle begründete die Aufhebung der laufenden halben Rente in der angefochtenen Verfügung und in der Beschwerdeantwort damit, gestützt auf das beweis kräftige Gutachten des Y.\_\_\_\_ vom

#### **E. 6**

/154, Urk. 6/157, Urk. 6/163-164, Urk. 6/166-167, Urk. 6/170). Ab 9. April 2010 hatte die Versicherte nacheinander mehrere Arbeitsstellen inne mit einem Beschäftigungsgrad von 50%, zuletzt vom 19. November 2013 bis 16. Mai 2014 (Urk. 6/116-117, Urk. 6/127-128, Urk. 6/130, Urk. 6/133, Urk. 6/134/3-5, Urk. 6/135, Urk. 6/162, Urk. 6/178/7, Urk. 6/181).

#### **E. 11**

)

am 21. November 2016 auf, einen Termin für eine Potentialabklärung zu vereinbaren (Urk. 6/203; vgl. auch Urk. 6/204-206). Am 14. Dezember 2016 gab die Versicherte der IV-Stelle bekannt, dass die behandelnden Ärzte wegen ihrer starken Schmerzen eine stationäre Hospitalisation vorgeschlagen hätten. Einstweilen würden deshalb berufliche Massnahmen keinen Sinn machen (Urk. 6/206; vgl. Urk. 6/201).

Daraufhin teilte die IV-Stelle der Versicherten am 19. Dezember 2016 den Abschluss der beruflichen Eingliederungsmassnahmen mit ( Urk. 6/207 ; vgl. auch Urk. 6/209). Mit

Vorbescheid vom 21. Februar 2017

stellte die IV-Stelle der Versicherten die Aufhebung der Rente in Aussicht ( Urk. 6/216), wogegen die Versicherte am 23. März 2017 Einwände erhob ( Urk. 6/219 ; vgl. auch Urk. 6/223, Urk. 6/226, Urk. 6/231 ) .

Nach dem Beizug aktueller Berichte der behandelnden Ärzte ( Urk. 6/221/4 , Urk. 6/236/4-6, Urk. 6/245/7-11 ; vgl. auch Urk. 6/246-247 ) hob die IV-Stelle die laufende halbe Rente mit Verfügung vom 20. Juli 2018

auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats auf ( Urk. 2).

2.

Dagegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Markus Bischoff, am 11. September 2018 Beschwerde mit dem Antrag, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben ( Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 16. Oktober 2018 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde ( Urk. 5) , wovon der Beschwerdeführerin am 17. Oktober 2018 Kenntnis gegeben wurde ( Urk. 7) .

Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.